

Pflichtenheft Ortsbürgerkommission

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Erledigung spezieller Aufgaben in Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinde wählt der Gemeinderat aus der Mitte der Ortsbürger auf die ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren eine Ortsbürgerkommission von 6 Mitgliedern.
Als weiteres Mitglied der Kommission, nimmt der Gemeindeammann Einsitz.
- 1.2 Die Ortsbürgerkommission ist gestützt auf § 11 Absatz 2 lit. d des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden ein vom Gemeinderat eingesetztes, beratendes Organ. Sie vertritt die Interessen der Ortsbürgergemeinde.
- 1.3 Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Ortsbürgergutes und der Waldungen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Organisation

- 2.1 Die Ortsbürgerkommission wird vom Gemeindeammann präsiert. Das Aktuarat übernimmt der/die Gemeinbeschreiber-Stellvertreter/in, oder ein anderes Mitglied der Verwaltung (ohne Stimmrecht).
- 2.2 Die Entschädigung der Kommission richtet sich nach den Bestimmungen des Spesenreglementes der Gemeinde Kling nau, bzw. nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen für die Mitarbeit in gemeinderätlichen Kommissionen.
- 2.3 Die Verhandlungen der Ortsbürgerkommission werden durch den Aktuar protokolliert. Nach der Unterzeichnung durch Präsident und Aktuar wird das Protokoll mit den Anträgen dem Gemeinderat in Form eines Protokollauszugs vorgelegt, damit er die nötigen Beschlüsse fassen kann.

3. Aufgaben

Die Ortsbürgerkommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Die Ortsbürgerkommission befasst sich mit Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Kiesabbauprojekt „Hard“ entstehen.
- 3.2 Nach erfolgreichem Start des Kiesabbaus und dem daraus resultierenden Geldzufluss in die Ortsbürgerkasse, wird die Ortsbürgerkommission über dessen Verwendung Vorschläge zuhanden des Gemeinderates erarbeiten.
- 3.3 Beratung des Gemeinderates zu Handen der Ortsbürgergemeinde gemäss § 2 des Gesetzes über die den Ortsbürgergemeinden zugewiesenen Aufgaben der Erhaltung und der guten Verwaltung des Vermögens.
- 3.4 Antrag stellen zu Geschäften der Ortsbürgergemeinde, welche in die Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben des Gemeinderates fallen (§ 10 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden).

4. Rechte

- 4.1 Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 4.2 Sie entscheidet über alle Termine für die in ihren Bereich fallende Sitzungen, Augenscheine, etc. (ausgenommen in dringenden Fällen).
- 4.3 Kommissionsspezifische Auskünfte und Beratungen dürfen direkt eingeholt werden.
- 4.4 Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht zhd. des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 4.5 Der Gemeinderat gewährt der Ortsbürgerkommission im Rahmen des Amtsgeheimnisses, ein Akteneinsichtsrecht, sofern dies im Zusammenhang mit der Aufgabe der Ortsbürgergemeinde nötig ist.

5. Information

- 5.1 Die Information der Bevölkerung erfolgt grundsätzlich durch den Gemeinderat. Die Ortsbürgerkommission kann dem Gemeinderat einen Publikationsvorschlag unterbreiten.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft für die Ortsbürgerkommission anlässlich seiner Sitzung vom 17. Oktober 2016 beschlossen. Es tritt am 17. Oktober 2016 in Kraft.

Klingnau, 17. Oktober 2016

GEMEINDERAT KLINGNAU

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Oliver Brun

Rolf Walker